

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der BrandSourcery GmbH, 1230 Wien (Österreich), Perfektastraße 58/GL 1-02B, FN 425064w;
LG Wien; ATU69090459, DE300838305

I. GELTUNGSBEREICH

Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen sowie sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird. Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (insbesondere AGB) des Auftraggebers erheben wir bereits jetzt Widerspruch. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

II. ANGEBOTE, AUFTRAGSANNAHME

Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Angebote, Bestellungen, Aufträge, Auftragsänderungen, Storni und sonstige Vereinbarungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine unmittelbare - im Falle eines Streckengeschäftes auch mittelbare - Lieferung versandt haben. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere(n) eigenen Lieferanten, im Falle eines Streckengeschäftes unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit des Produzenten bzw. Lieferanten. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber (z.B. Zusatzaufträge), auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

III. PREISE

Unsere Preise gelten ab Werk Wien oder dem jeweiligen Auslieferungslager und schließen Steuer, Abgaben, Zoll, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten explizit nicht ein. In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Erzeugnisse enthalten. Wird eine besondere Verpackung (Transportverpackung) gewünscht, so muss diese extra bestellt und bezahlt werden. Preise werden auf tagesaktuellen Lohn-, Material- und Zulieferpreisen erstellt. Eine nachträgliche Erhöhung der Kosten berechtigt uns, den Preis entsprechend anzupassen. Dem Auftraggeber steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinen-/Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber verrechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruck und Musterfertigungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden. Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschlag), die durch Änderungen des Auftraggebers verursacht werden, gelten vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch uns als genehmigt.

IV. LIEFERUNG

Zugesagte Lieferfristen setzen eine detaillierte Bestellung und ordnungsgemäße Beistellung aller notwendigen Waren, Daten und Informationen voraus. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% sind gestattet und werden verrechnet bzw. gutgeschrieben. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware das Werk rechtzeitig verlassen hat oder - bei Abholung durch den Auftraggeber - die Lieferung versandbereit ist und dem Auftraggeber dies rechtzeitig mitgeteilt wird. Hat der Auftraggeber die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,5% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Unternehmen einzulagern. In diesem Fall gilt die Lieferung als erbracht. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies

nicht anders vereinbart wurde. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Lieferfristen verlängern bzw. verschieben sich um alle Verzögerungen, die durch den Auftraggeber, Lieferanten, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt und anderer Umstände, die durch uns nicht zu vertreten sind, verursacht werden um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns unter Ausschluss von jedweden Schadenersatzansprüchen darüber hinaus, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn trotz üblicher und zumutbarer Anstrengungen die Leistung nicht erbracht werden kann. Höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, welche die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Behinderungen der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. Lieferverzögerungen berechtigen den Unternehmer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz- und/oder Irrtumsanfechtungsansprüchen. Änderungen der Lieferung und Leistung bleiben vorbehalten, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

V. ERFÜLLUNG, GEFAHRENÜBERGANG UND EXPORT

Unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten gilt als Erfüllungsort nach unserer Wahl entweder der Sitz unseres Unternehmens oder die jeweilige Niederlassung, bei welcher die Bestellung abgegeben wurde, als vereinbart. Mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Auftraggeber, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle direkter Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Auftraggeber unabhängig einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung über. Lieferung frei Haus bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer und unter der Voraussetzung einer geeigneten Zufahrt. Das Abladen hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Beim Export der gekauften Ware ist der Auftraggeber allein verpflichtet, für die notwendigen Export- bzw. Zollbewilligungen und dergleichen auf seine eigenen Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer geartete Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren.

VI. ZAHLUNGEN

Die Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto und ohne Abzug zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift vornimmt. Innerhalb derselben Forderung werden eingehende Beträge vorerst auf allenfalls angelaufene Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einbringung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet. Bei Teilzahlungsvereinbarungen tritt Terminverlust bei Verzug mit einem Teilzahlungsbetrag ein. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch schlechte Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die uns zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist oder ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung im Verzug, so sind wir berechtigt:

- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aufzuschieben;
- b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen;
- d) Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche nach unserer Wahl zu beanspruchen;
- e) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12% p.a., sowie alle durch die Einbringung(-versuche) aufgelaufenen Kosten und Spesen, zu verrechnen;
- f) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei es unsererseits der Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Rücktrittes nicht bedarf;
- g) von uns, aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistung, gleichgültig welcher Art, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzuhalten.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine allenfalls von uns beauftragte Kreditversicherung eine Übernahme des Geschäftsfalles aus Bonitätsgründen des Auftraggebers ablehnt. Dem Auftraggeber ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderung aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen - ausgenommen reine Geldforderungen - an Dritte abzutreten (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot). Zugunsten allfälliger gegen uns bestehender Forderungen steht dem Auftraggeber ein Retentionsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt ein Inkassobüro mit der Einbringung der Forderung zu beauftragen, die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 25,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen. Bei Exportgeschäften ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Original an uns zurückzusenden, ansonsten der Auftraggeber verpflichtet ist, allfällige Umsatzsteuer zu bezahlen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT, ZESSION

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Auftraggeber, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen. Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Vorbehaltseigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles - zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber darf diese Forderung weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten. Von unseren Rechten aus dieser Zession machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gelangt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung nachweislich mitzuteilen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Auftraggebers von der Zession zu verständigen.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

Der Käufer ist bei sonstigem Erlöschen seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, die Ware sofort bei deren Anlieferung auf erkennbare Mängel zu untersuchen und uns allenfalls vorliegende Mängel sofort, spätestens aber binnen 8 Tagen ab Anlieferung, bei verborgenen Mängeln binnen 8 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich bekanntzugeben. Im Falle der Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst abzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Allfällige Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen vom Auftraggeber binnen 8 Tagen ab Empfang der Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Der Auftraggeber hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten

zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie z.B. Werbung und den in den Produkten beigefügten Angaben - enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Unternehmer entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Unternehmer beigestellten Materialien, Daten und Druckvorrichtungen. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von uns nicht überprüft. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir Gewährleistungsansprüche durch gänzlichen oder teilweisen Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen. Eine Haftung unsererseits für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten ab Warenlieferung. Der Käufer ist nicht berechtigt wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche Zahlungen zurückzuhalten.

IX. SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG, HÖHERE GEWALT

Für dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem Vorsatz oder bei eigenem groben Verschulden oder bei Vorsatz und grobem Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Bei einem Streckengeschäft übernehmen wir keine Haftung für schuldhaftes Verhalten des direkten Leistungserbringers (Produzent/Lieferant). Der direkte Leistungserbringer gilt nicht als unser Erfüllungsgehilfe. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren bei Unternehmergeschäften in einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Sollte der Auftraggeber selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen. Bringt der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware in den Verkehr (oder weist er uns an, diese in den Verkehr zu bringen), so verpflichtet er sich, die Haftung für den unternehmerischen Sachschaden auszuschließen bzw. den Käufer oder Vertragspartner, an den die Ware weitergegeben wird, zur Überbindung aller gegenständlichen Vertragspunkte und auf allfällige Nachmänner in der Verfügungsgewalt zu unseren Gunsten zu verpflichten, sodass wir aus dieser Überbindung unmittelbar zur Geltendmachung der Ersatzansprüche berechtigt sind. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verpflichtet er sich, uns hinsichtlich aller Schäden und Nachteile Dritter schad- und klaglos zu halten.

X. RÜCKTRITT

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs, Konkursabweisung mangels Vermögens, Einleitung eines Ausgleichsverfahrens sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, sofern er über diesem Betrag liegt, zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

XI. RECHTSWAHL, SALVATORISCHE KLAUSEL

Auf sämtliche, diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere

jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Auftraggeber ausschließlich das sachlich für Wien/Austria zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftraggeber auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XII. URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

Insoweit wir selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben sind, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht bei uns. Uns steht das ausschließliche Recht zu, die von uns hergestellten Vervielfältigungsmittel und Erzeugnisse (Displays, Fahnen, Drucke u.ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Druckvorlagen (Skizzen, Daten, Muster, ...) welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern sind wir berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten. Wir müssen solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse auf unserer Seite dem Verfahren bei, so sind wir berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und uns beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

XIII. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

Wir sind zum Aufdruck unseres Firmennamens (Logo), unserer Markenbezeichnung oder Internetadresse auf die zur Ausführung gelangenden Produkte und Verpackungen auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

XIV. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Abänderungen gegenüber der Druckvorlage, der Daten oder des Musters werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorkorrektur). Korrekturabzüge (PDF) werden dem Auftraggeber nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Wir sind jedoch berechtigt, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers diesem Korrekturabzüge vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen. Wir sind berechtigt, für die Genehmigung der Korrektur durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug automatisch als genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges (PDF) Abstand genommen, so haftet der Auftraggeber für die von ihm verschuldeten Unrichtigkeiten der Druckausführung. Geringfügige oder sonstige für den Auftraggeber zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch sach- oder produktionsbedingt notwendige Abweichungen.

XV. LAGERUNG VON HALB-/FERTIGERZEUGNISSEN

Für uns besteht keine Verpflichtung, Restmengen, Stanz-/Prägeformen und ähnliche produktionsbedingte Werkzeuge nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber abgeschlossen worden; in diesem Fall trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Lagerung. Wenn eine vorübergehende Einlagerung beim uns ausdrücklich vereinbart ist, so haften wir für keinerlei Schaden, der trotz Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes während der Einlagerung an der Ware entstanden ist. Wir sind nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.